

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00185 vom 24. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00185

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00185 du 24 septembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00185 del 24 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

IVV)

vermindert

hätten.

Von

diesbezüglichen

Weiterungen

kann

daher

abgesehen

werden.

E. 1.02

8).

Das

Invalideneinkommen

in

einem

Pensum

von

100

%

betrug

im

Jahr

2022

Fr.

66'27 5 .--

(vgl.

vorstehend

E.

7.5).

Ab

August

2023

war

dem

Beschwerdeführer

ein

Pensum

von

70

%

in

angepassten

Tätigkeiten

zumutbar.

Die

durchschnittliche

Arbeitszeit

im

Jahr

2023

entspricht

jener

im

Vorjahr

von

41.7

Stunden

(www.bfs.admin.ch,

Betriebs übliche
Arbeitszeit
nach
Wirtschaftsabteilungen ,
Total) ,
sodass
insofern
eine
Anpassung
entfällt.

Der
allgemeinen
Lohnentwicklung
im
Jahr
2023

von

E. 1.003

)

und

ein

Jahreslohn

von

Fr.

58'006.30.

Das

tatsächlich

erzielte

Validen einkommen

von

Fr.

44'793.85

ist

ebenfalls

der
entsprechenden
Lohnentwicklung
anzugleichen,
womit
für
das
Jahr
2019
ein
Betrag
von
Fr.
4 4'928.25
resultiert
(Fr.
44'793.85
x
1.003).
Die
Differenz
zum
Tabellenlohn
beträgt
Fr.
13'0 78.05
(Fr.
58'006.30
./.
Fr.
44'928.25) ,
was
einer
Abweichung

von
2 2.55
%
entspricht
(100
%
:
Fr.
58'006.30
x
Fr.
13'0 78.05).
Abzüglich
der
Erheblichkeitsschwelle
von
5
%
ist
das
Invalideneinkommen
aufgrund
der
Parallelisierung
somit
um
1 7.55
%
zu
reduzieren.
6. 6
Das
Invalideneinkommen
für

das
Jahr
2019
berechnet
sich
demnach
wie
folgt:
Das
monatliche
Einkommen
von
Männern
in
allen
Tätigkeiten
im
dem
Beschwer deführer
zumutbaren
Kompetenzniveau
1
betrug
im
Jahr
2018
Fr.
5 ' 417 .--
(www.bfs.admin.ch,
Monatlicher
Bruttolohn
[Zentral wert]
nach
Wirtschaftszwei gen,

Kompetenzniveau
und
Geschlecht,
Tabelle
TA1_tirage_skill_level,
Rubrik
Total).
Der
durchschnittlichen
Arbeitszeit
im
Jahr
2019
von
41.7
Stunden
(www.bfs.admin.ch,
Betriebs übliche
Arbeitszeit
nach
Wirtschaftsabteilungen)
und
der
allgemeinen
Lohnentwicklung
im
Jahr
2019
von
0.9
%
(Nominallohnin dex
2016-2023 ;
Total;

www.bfs.admin.ch,

Tabelle

T1.15)

angepasst

ergibt

sich

ein

Monatslohn

von

Fr.

5'698.--

beziehungsweise

ein

Jahreslohn

von

Fr.

68'376.57

(Fr.

5'417.--

:

40

x

41.7

x

E. 1.4

%

(Nominallohnindex

2016-2023;

Total;

www.bfs.admin.ch,

Tabelle

T1.15)

resultiert

ein

Jahreslohn

von

Fr.

58'975.40

(Fr.

4' 593 .--

:

40

x

4 2

x

E. 1.005

x

E. 1.7

%

(Nominallohnindex

2016-2023;

Total;

www.bfs.admin.ch,

Tabelle

T1.15)

angepasst

resultiert

ein

Invalideneinkommen

von

Fr.

4 7'181 .--

(Fr.

66'27 5 .--

x

0.7

x

1.017).

Der

in

Art.

E. 1.8

%

(Nominallohnindex

2016-2 02 4 ;

Total;

www.bfs.admin.ch,

Tabelle

T1.15)

resultier t

ein

Betrag

von

Fr.

4 3'227 .--

(Fr.

42'462.90

x

1.018).

Der

Vergleich

mit

dem

Valideneinkommen

von

Fr.

57 ' 365 .--

ergibt

eine

Einkommenseinbusse

von

Fr.

14'138.--

(Fr.

57' 365 .

./.

Fr.

43'227.--)

und

damit

einen

weiterhin

rentenausschliessenden

Invaliditätsgrad

von

ge rund et

25

% .

E. 1.009

x

12).

Angepasst

an

das

zumutbare

Pensum

von

50

%

und

unter

Gewährung

des

pauschalen

Abzugs

von

10

%

beträgt

das

Invalideneinkommen

Fr.

29'824.--

(Fr.

66'27 5 .--

:

2

x

0.9).

Der

Vergleich

des

Valideneinkommens

von

Fr.

5 6'026.65

mit

dem

Invalidenein kommen

von

Fr.

29'824.--

ergibt

eine

Erwerbseinbusse

von

Fr.

2 6'202.65

und

damit

einen
Invaliditätsgrad
von
gerundet
(BGE
130
V
121)
47
% ,
womit
der
Beschwerdeführer
ab
1.
Januar
2022
Anspruch
auf
einen
prozentualen
Anteil
von
42.5
%
einer
ganzen
Rente
hat
(vgl.
vorstehend
E.
1.2). 7 . 6
Die

per
August
2023
eingetretene
Verbesserung
der
Arbeitsfähigkeit
in
einer
leidensangepassten
Tätigkeit
von
50
%
auf
70
%
ist
ab
November
2023
zu
berücksichtigen
(vgl.
vorstehend
E.
5.4) .
Das
Valideneinkommen
von
Fr.
56'026.65
per
2022

ist
auf
das
Jahr
2023
aufzu rechnen.
Unter
Berücksichtigung
der
durchschnitt lichen
Arbeitszeit
im
Sektor
« Erbringung
von
sonstigen
wirtschaftlichen
Tätigkeiten
ohne
Vermittlung
und
Überlassung
von
Arbeitskräften »
im
Jahr
2023
von
42.1
Stu nden
(www.bfs.admin.ch,
Betriebs übliche
Arbeitszeit
nach

Wirtschaftsabteilungen)

-

statt

der

im

Jahr

2022

berücksichtigen

Arbeitszeit

von

42.0

Stunden

-

und

der

Lohnentwicklung

in

diesem

Bereich

im

Jahr

2023

von

2.8

%

(Nominallohnindex

2016-2023;

Total;

www.bfs.admin.ch,

Tabelle

T1.15)

resultiert

ein

massgebendes

Validenein kommen

von

Fr.

5 7' 733 .--

(Fr.

56'02 6 .65 .--

:

4 2

x

42.1

x

E. 1.014

x

12) .

Parallelisiert

gemäss

Art.

E. 5

.3

Auch

die

Sachverständigen

der

C.____

AG

erstatteten

ihr

Gutachten

vom

E. 5.2

und

126

V

75

E.

5b/aa -cc).

Die

Rechtsprechung

gewährt

insbesondere

dann

einen

Abzug

auf

dem

Invalideneinkommen,

wenn

eine

versicherte

Person

selbst

im

Rahmen

körperlich

leichter

Hilfsarbeitertätigkeit

in

ihrer

Leistungsfähigkeit

eingeschränkt

ist

(BGE

126

V

75

E.

5a/bb).

Zu

beachten
ist
jedoch,
dass
allfällige
bereits
in
der
Beurteilung
der
medizinischen
Arbeitsfähigkeit
enthaltene
gesundheitliche
Einschränkungen
nicht
zusätzlich
in
die
Bemessung
des
leidensbedingten
Abzugs
einfließen
und
so
zu
einer
doppelten
Anrechnung
desselben
Gesichtspunkts
führen
dürfen

(BGE

146

V

E. 7

September

2023

(Urk.

7/392/199-350)

unter

Berücksichtigung

der

Anforderun gen

an

den

Beweiswert

einer

medizinischen

Expertise

sowie

unter

Beachtung

der

Standardindikatoren

(vgl.

Urk.

7/392/214-216;

Urk.

7/ 392/ 329

f.;

Urk.

7/392/ 338-339 ;

7/392/342-343

und

7/392/ 3 4 5 -346),

weshalb
grundsätzlich
darauf
abgestellt
werden
kann.
Sie
kamen
nach
umfassender
Abklärung
und
Berücksichtigung
der
seit
der
letzten
Begutachtung
aufgelaufenen
umfangreichen
medizinischen
Akten
(vgl.
Urk.
7/392 /1-350)
nachvollziehbar
zum
Schluss,
dass
die
Diagnosen
einer
beidseitigen
Gonalgie

mit
Status
nach
Knie-Totalendoprothese
beidseits,
eines
chronischen
pseudoradikulären
Lumbalsyndroms
und
einer
sonstigen
näher
bezeichneten
affektiven
Störung
Auswirkung
auf
die
Arbeitsfähigkeit
des
Beschwerdeführers
haben
(Urk.
7/392/212
Ziff.
4.2.1).
Diese
Beträchtlichkeit
nach
unbestritten
gebliebener
und
plausibel

begründeter
Einschätzung
der
Gutachter
50
%
in
der
angestammten
und
70
%
in
angepassten
Tätigkeiten
(Urk.
7/392/217
Ziff.
4.7).
Die
Gutachter
erachteten
die
psychischen
und
ortho pädischen
Beeinträchtigungen
als
führend
(Urk.
7/392/214
Ziff.
4.3).
Die

früher
gestellte
Diagnose
einer
chronischen
Diarrhoe
mit
passiver
Stuhlinkontinenz,
welche
sich
bislang
auf
die
Arbeitsfähigkeit
auswirkte,
konnte
nicht
mehr
bestätigt
werden ,
was
einleuchtet .
Denn
der
Beschwerdeführer
selbst
hielt
diesbezüglich
fest,
dass
die
Knie
sein

grösstes
Problem
darstellten
(Urk.
7/392/234
Ziff.
3.2.1);
der
Stuhlgang
sei
unauffällig
(Urk.
7/392/236
oben)
und
die
Inkontinenz
bestehe
nicht
mehr
(Urk.
7/392/318
unten).
Bereits
anlässlich
zweier
Hospitalisationen
des
Beschwerdeführers
vom
E. 7.1
Es
ist
ausgewiesen

und
unbestritten,
dass
die
gesundheitlichen
Verhältnisse
des
Beschwerdeführers
und
damit
der
Sachverhalt
bis
ins
Jahr
2023
unverändert
blieben .
Im
Hinblick
auf
BGE
150
V
323
E.
4.4
und
die
allgemeinen
Grundsätze
des
Übergangsrechts
ist

der
Leistungsanspruch
des
Beschwerdeführers
indes
ab
dem
1.
Januar
2022
in
Anwendung
des
ab
diesem
Zeitpunkt
geltenden
neuen
Rechts
zu
prüfen
(vgl.
diesbezüglich
auch
die
IV-Rundschreiben
Nr.
432
vom
9.
November
2023
und
Nr.

445
vom
26.
August
2024).
Geändert
wurden
namentlich
die
Vorschriften
hinsichtlich
Parallelisierung
(Art.
26
Abs.
2
IVV)
und
hinsichtlich
des
Abzugs
vom
Tabellenlohn
(Art.
26 bis
Abs.
3
IVV) .
Die
seit
1.
Januar
2022
geltenden

Bestimmungen

lauten

wie

folgt.

E. 7.2

Liegt

das

tatsächlich

erzielte

Erwerbseinkommen

fünf

Prozent

oder

mehr

unter halb

des

branchenüblichen

Zentralwertes

der

LSE

nach

Artikel

25

Absatz

3

IVV,

so

entspricht

das

Einkommen

ohne

Invalidität

95

Prozent

dieses
Zentralwertes
(Art.
26
Abs.
2
IVV).
Diese
Bestimmung
findet
gemäss
Art.
26
Abs.
3
IVV
keine
Anwendung,
wenn: a.
das
Einkommen
mit
Invalidität
nach
Artikel
26 bis
Absatz
1
ebenfalls
fünf
Prozent
oder
mehr
unterhalb

des
branchenüblichen
Zentralwertes
der
LSE
nach
Artikel
25
Absatz
3
liegt;
oder b.
das
Einkommen
aus
selbständiger
Erwerbstätigkeit
erzielt
wurde.

E. 7.3

Die
Beschwerdegegnerin
ermittelte
per
1.
November
2023
unter
Berücksichtigung
der
Parallelisierung
in
der
Höhe

von
5
%
ein
Valideneinkommen
von
Fr.
62'769.65
(Urk.
7/400/18;
Urk.
2
S.
2).
Es
ist
jedoch
nicht
auf
das
Total
aller
Wirtschaftszweige
innerhalb
der
LSE-Tabelle
abzustellen,
sondern
auf
das
üblicherweise
nach
der
LSE

für
die
gleiche
Tätigkeit
-
vorliegend
Reinigungstätigkeit
beziehungsweise
Sektor
«sonstige
wirtschaftliche
Dienstleistungen
ohne
Vermittlung
und
Überlassung
von
Arbeitskräften »
-
entrichtete
Gehalt
(Meyer /Reichmuth ,
Rechtsprechung
des
Bundesgerichts
zum
Bundesgesetz
über
die
Invalidenversicherung
[IVG] ,
4 .
Auf 1.

E. 7.4

Wird

das

Invaliden einkommen

auf

der

Grundlage

von

statistischen

Durchschnittswerten

ermittelt

wird,

ist

der

entsprechende

Ausgangswert

(Tabellenlohn)

allenfalls

zu

kürzen.

Kann

die

versicherte

Person

aufgrund

ihrer

Invalidität

nur

noch

mit

einer

funktionellen

Leistungsfähigkeit

nach

Artikel

49

Absatz

1 bis

von

50

Prozent

oder

weniger

tätig

sein,

so

werden

vom

statistisch

bestimmten

Wert

zehn

Prozent

für

Teilzeitarbeit

abgezogen

(Art.

E. 7.5

Das

Invalideneinkommen

ist

für

die

Zeit

ab

1.

Januar

2022

wie
folgt
zu
berechnen:
Das
monatliche
Einkommen
von
Männern
in
Tätigkeiten
im
zumut baren
Kompetenzniveau
1
betrug
im
Jahr
20 20
Fr.
5' 261.--
(www.bfs.admin.ch,
LSE
2020,
Monatlicher
Bruttolohn
[Zentral wert]
nach
Wirtschaftszweigen,
Kompetenzniveau
und
Geschlecht,
Tabelle
TA1_tirage_skill_level,

Rubrik
Total).
Der
durchschnittlichen
Arbeitszeit
im
Jahr
20 21
und
2022
von
41.7
Stunden
(www.bfs.admin.ch,
Betriebs übliche
Arbeitszeit
nach
Wirtschaftsabteilungen)
und
der
allgemeinen
Lohnentwicklung
im
Jahr
20 21
und
2022
von
- 0.2
%
und
0.9
%
(Nominallohnindex

2016-2023;

Total;

www.bfs.admin.ch,

Tabelle

T1.15)

angepasst

ergibt

sich

ein

Jahreslohn

von

Fr.

66'275.-- (Fr.

5'261.--

:

40

x

41.7

x

0.998

x

E. 7.7

Die

richterliche

Überprüfungsbefugnis

erstreckt

sich

bis

zum

Erlass

der

angefoch tenen

Verfügung

am

2 2.

Februar

2024

(BGE

134

V

392

E.

6) .

In

zeitlicher

Hinsicht

sind

grundsätzlich

diejenigen

Rechtssätze

massgebend,

die

bei

Erfüllung

des

rechtlich

zu

ordnenden

oder

zu

Rechtsfolgen

führenden

Tatbe standes

Geltung

haben

(BGE

146

V

364

E.

7.1,

144

V

210

E.

4.3.1,

je

m.w.H.).

Da her

sind

für

die

Zeit

ab

1.

Januar

2024

die

in

diesem

Zeitpunkt

in

Kraft

getre tenen

Rechtsvorschriften

anwendbar.

Vom

statistisch

bestimmten

Wert

des

Einkommens

mit

Invalidität

(Art.

E. 7.8

Zusammenfassend

ist

somit

festzuhalten,

dass

der

Beschwerdeführer

vom

1.

Januar

2022

bis

31.

Oktober

2023

aufgrund

eines

Invaliditätsgrades

von

47

%

Anspruch

auf

eine n

prozentualen

Anteil

von

42,5

%

von

einer
ganzen
Invaliden rente
hat.
Für
den
übrigen
von
der
angefochtenen
Verfügung
beschlagenen
Zeit raum
hat
die
Beschwerdegegnerin
den
Rentenanspruch
zu
Recht
verneint.
Dies
führt
zur
teilweisen
Gutheissung
der
Beschwerde.

8.

E. 8

Februar

2021

i n

der

Klinik
für
Rheumatologie
am
L.____
(L.____)
wurde
ein
regelmässiger
und
normaler
Stuhlgang
erwähnt
(Urk.
7/188
S.
7);
die
beschriebene
Diarrhoe
habe
nicht
objektiviert
werden
können
(Urk.
7/217/12).
Es
vermag
deshalb
zu
überzeugen,
dass
die

C.____ - Gutachter
die
angestammte
Tätigkeit
in
der
Unterhaltsreinigung
-
unter
Beachtung
des
orthopädischen
Belastungsprofils
(Urk.
7/392/218)
-
wieder
im
Umfang
von
50
%
als
zumutbar
erachteten,
war
doch
im
Gutachten
der
B.____
AG
die
Notwendigkeit

einer
vorwiegend
sitzenden
Tätigkeit
mit
nur
gelegentlichem
Heben
und
Tragen
von
mittelschweren
Gewichten
auf
die
Vermeidung
des
abdominellen
Drucks
bei
Inkontinenz
zurückzuführen
(vgl.
vorstehend
E.
4.1) .
Aus
psychiatrischer
Sicht
wurde
die
angestammte
Tätigkeit
nun

als
ideal
angepasst
erachtet
(Urk.
7/392/218).
Neu
hinzugekommen
sind
dagegen
die
Kniebeschwerden,
die
eine
Anpassung
des
Belastungsprofils
mit
sich
bringen
und
die
aus
orthopädischer
Sicht
seit
April
2023
eine
Arbeitsunfähigkeit
von
50
%
in

der
angestammten
Tätigkeit
bewirken.
Aus
psychiatrischer
Sicht
besteht
gemäss
C.____ - Gutachten
ab
dem
Begutachtungszeitpunkt
(«ex
nunc»)
eine
Arbeitsunfähigkeit
von
nurmehr
30
% ,
wobei
der
psychiatrische
Gutachter
dem
Umstand
Rechnung
trug,
dass
das
angegebene
Ausmass
der

Arbeitsunfähigkeit

nicht

abschliessend

mit

der

psychiatrischen

Symptomatik

begründet

werden

kann

und

gewisse

Inkonsistenzen

wie

auch

verschiedene

psychosoziale

Faktoren

vorhanden

sind

(vgl.

Urk.

7/392/216).

Im

Vergleich

zur

Situation

anlässlich

der

Begutachtung

im

Jahr

2020,

als

die
Diagnosekriterien
einer
rezidivierenden
depressiven
Störung
mittelgradiger
Ausprägung
und
einer
chronischen
Schmerzstörung
mit
psychischen
und
somatischen
Faktoren
erfüllt
waren
(vgl.
vorstehend
E.
4.1),
ist
in
psychiatrischer
Hinsicht
eine
Verbesserung
eingetreten :
Diesbezüglich
hielt
der
C.____ - Gutachter

fest,
dass
zwar
eine
depressive
Stimmung
beklagt
worden
und
auch
feststellbar
gewesen
war ,
ebenso
eine
Minderung
von
Interessen
und
Freude,
wiederkehrende
Lebensüberdrussgedanken,
Insomnie
und
eine
rezidivierende
Appetitminderung,
jedoch
war
die
Ausprägung
insgesamt
im
Rahmen

einer
leichteren
depressiven
Störung
einzuordnen
und
kam
am
ehesten
dem
klinischen
Eindruck
einer
Dysthymie
am
nächsten
(Urk.
7/392/341) .
Nicht
gefolgt
werden
kann
den
Gutachtern,
soweit
sie
die
-
allerdings
als
ohne
Auswirkung
auf
die

Arbeitsfähigkeit

aufgeführte

-

Diagnose

einer

psychischen

und

Verhaltensstörung

durch

Alkohol,

schädlicher

Gebrauch,

gegenwärtiger

Substanzgebrauch

(Urk.

7/392/212

Ziff.

4.2.2) ,

auf

ein en

Bericht

der

M.____

vom

1 2.

November

2019

zurückführte n

(vgl.

Urk.

7/392/343) ,

betrifft

dieser

doch

einen
anderen
Versicherten
(vgl.
Urk.
7/130/71-74) .
5.4
Somit
ist
im
Vergleich
zur
medizinischen
Situation
bei
Ablauf
des
Wartejahrs
im
Mai
2019 ,
als
gemäss
den
B.____-Gutachtern
in
der
angestammten
Tätigkeit
eine
volle
Arbeitsunfähigkeit
und
in

angepassten
Tätigkeiten
eine
Arbeitsfähig keit
von
50
%
bestand,
eine
veränderte
Befundlage
und
somit
ein
Revisionsgrund
im
Sinne
von
Art.
17
ATSG
eingetreten,
indem
anlässlich
der
Verlaufsb egutach tung
durch
die
Gutachter
der
C.____
AG
die
chronische

Diarrhoe
mit
passiver
Stuhlinkontinenz
nicht
mehr
feststellbar
und
die
psychiatrische
Situation
gebessert
waren,
jedoch
neu
eine
sich
auf
die
Arbeitsfähigkeit
auswirkende
beidseitige
Gonalgie
mit
Status
nach
beidseitiger
Knie-Totalendoprothese
diagnostiziert
wurde.
Mit
dem
Wegfall
der

chronischen
Diarrhoe
mit
Stuhlinkontinenz
und
der
Verbesserung
der
Arbeitsfähigkeit
aus
psychiatrischer
Sicht
ist
trotz
des
Hinzu tretens
der
Kniebeschwerden,
die
sich
beim
Belastungsprofil
auswirken,
insge samt
eine
Verbesserung
des
Gesundheitszustandes
eingetreten,
indem
die
angestammte
Tätigkeit
ab

April
2023
wieder
zu
50
%
und
eine
angepasste
Tätigkeit
ab
dem
Zeitpunkt
der
psychiatrischen
Begutachtung
im
August
2023
zu
70
%
zumutbar
sind .
Dies
ist
revisionsrechtlich
beachtlich
und
die
gesundheitliche
Verbesserung
ist
ab

November
2023
zu
berücksichtigen
(Art.
88a
IVV ,
vgl.
vorstehend
E.
1. 4).
D er
Beweiswert
der
beiden
Medas- Gutachten
wie
auch
die
Einschätzung
der
Arbeitsfähigkeit
und
deren
Verbesserung
per
August
20 2 3
werden
vo n
den
Parteien
denn
auch

nicht
bestritten.
6 . 6 .1
Es
sind
nachfolgend
die
erwerblichen
Auswirkungen
der
festgestellten
Arbeits unfähigkeit
zu
prüfen.
Die
Beschwerdegegnerin
ermittelte
zunächst
anhand
der
bis
zum
3 1.
Dezember
2021
geltenden
Rechtslage
den
Invaliditätsgrad
des
Beschwerdeführers
ab
201

E. 8.1

Da

die

Bewilligung

oder

Verweigerung

von

Versicherungsleistungen

zu

beurteilen

war,

ist

das

Verfahren

kostenpflichtig.

Die

Gerichtskosten

sind

nach

dem

Verfahrensaufwand

und

unabhängig

vom

Streitwert

im

Rahmen

von

Fr.

200.--

bis

Fr.

1'000.--

festzulegen

(Art.
69
Abs.
1 bis
IVG).
Sie
sind
ermessens weise
auf
Fr.
8 00.--
anzusetzen
und
ausgangsgemäss
den
Parteien
je
zur
Hälfte
aufzuerle gen.

E. 8.2

Gemäss

§

16

Abs.

1

des

Gesetz es

über

das

Sozialversicherungsgericht

(GSVGer)

wird

einer

Partei,
der
die
nötigen
Mittel
fehlen
und
deren
Begehren
nicht
aussichtslos
erscheint,
in
kostenpflichtigen
Verfahren
auf
Gesuch
die
Bezahlung
von
Verfahrenskosten
und
Kostenvorschüssen
erlassen.
Der
Beschwerdeführer
ist
bedürftig
(Urk.
3)
und
die
Beschwerde
war

angesichts
des
Verfahrensausgangs
nicht
aussichtslos,
weshalb
sein
Gesuch
auf
Gewährung
der
unentgeltlichen
Prozessführung
(Urk.
1
S.
2)
zu
bewilligen
ist .
Dementsprechend
sind
die
ihm
auferlegten
Gerichtskosten
in
Höhe
von
Fr.
400.--
einstweilen
auf
die

Gerichtskasse
zu
nehmen.
Der
Beschwerdeführer
ist
darauf
hinzuweisen,
dass
er
zur
Nachzahlung
der
Gerichtskosten
verpflichtet
ist,
sobald
er
dazu
in
der
Lage
ist
(§16
Abs.
4
GSVGer). Das
Gericht
beschliesst: In
Bewilligung
des
Gesuchs
vom
1 4.

März
2024
wird
de m
Beschwerdeführer
die
unentgeltliche
Prozessführung
gewährt; und
erkennt: 1.

In
teilweiser
Gutheissung
der
Beschwerde
w i r d
die
angefochte ne
Verfügung
der
Sozialversicherungsanstalt
des
Kantons
Zürich,
IV-Stelle,
vom
2 2.
Februar
2024
aufgehoben,
und
es
wird
festgestellt,

dass
d er
Beschwerdeführer
von
1.
Januar
2022
bis
3 1.
Oktober
2023
bei
einem
Invaliditätsgrad
von
47
%
Anspruch
auf
einen
prozentualen
Anteil
von
42. 5
%
einer
ganzen
Invalidenrente
hat.
Im
Übrigen
wird
die
Beschwerde

abgewiesen. 2.

Die

Gerichtskosten

von

Fr.

800.--

werden

den

Parteien

je

zur

Hälfte

aufgelegt.

Zufolge

Gewährung

der

unentgeltlichen

Prozessführung

werden

die

dem

Beschwerdeführer

aufgelegten

Kosten

von

Fr.

400.--

einstweilen

auf

die

Gerichtskasse

genommen.

Der

Beschwerdeführer

wird
auf
die
Nachzahlungspflicht
gemäss
§
16
Abs.
4
GSVGer
hingewiesen.
Rechnung
und
Einzahlungsschein
werden
der
kostenpflichtigen
Beschwerdegegnerin
nach
Eintritt
der
Rechtskraft
zugestellt. 3.
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - Stadt
Zürich
Soziale
Dienste - Sozialversicherungsanstalt
des
Kantons
Zürich,
IV-Stelle - Bundesamt

für
Sozialversicherungen sowie
an: - Gerichtskasse
(im
Dispositiv
nach
Eintritt
der
Rechtskraft) 4.

Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert

E. 9

-82

[sonstige
wirtschaftliche
Dienstleistungen
ohne
Vermittlung
und
Überlassung
von
Arbeitskräften])

in

Höhe

von

Fr.

57'283.30

(=

Fr.

4'579.--

:

40

x

41.7

x

12;

vgl.

Urk.

7/142/1-2).

Aufgrund

der

Differenz

von

Fr.

12'489.45

(Fr.

57'283.30

./.

Fr.

44'793.85)

zum

tatsächlich

erzielten

Einkommen

ergibt

sich

eine

Abweichung

von

21.80

%

(100

%

:

Fr.

57'283.30

x

Fr.

12'489.45),

womit

der

Beschwerdeführer

ein

deutlich

unterdurchschnittliches

Einkommen

erzielte.

Die

Gründe

für

die

Unterdurchschnittlichkeit

sind

invaliditätsfremd

und

liegen

überwiegend

wahrscheinlich

im

Fehlen

von

Schuldbildung

und

Berufsabschluss

sowie

in

den

mangelnden

Deutschkenntnissen

(vgl.

Urk.

7/10/5;

Urk.

7/392/239) .

Die

Beschwerdegegnerin

nahm

deshalb

eine

Parallelisierung

vor

und

ermittelte

unter

Berücksichtigung

der

Arbeitsfähigkeit

von

50

%

sowie

des

Umfang s ,

in

welchem

die

prozentuale

Abweichung

den

Erheblichkeitsgrenzwert

von

5

%

übersteigt,
einen
Abzug
vom
Invalideneinkommen
von
16.80
%
(21.80
%
-
5
% ;
Urk.
7/142/2).
Dabei
stützte
sie
sich
auf
den
Lohn
für
Männer
in
Hilfsarbeiten
gemäss
LSE
2018
(Tabelle
TA1_tirage_skill_level ,
Rubrik
Total;
Urk.

7/142/1)
und
ermittelte
dergestalt
ein
Invalideneinkommen
von
Fr.
28'189.93
(richtig:
Fr.
28'191.--;
Fr.
5'417.--
x
E. 12
:
40
x
41.7
x
0.5
x
0. 832;
Urk.
7/142/ 1- 2) .
Diese
Berechnungsmethode
ist
an
sich
nicht
zu
beanstanden .

6.5

Massgeblich

ist

jedoch

sowohl

bei

der

Ermittlung

des

Validen-

wie

des

Invaliden einkommens

einerseits

das

Jahr

des

frühestmöglichen

Rentenbeginns,

mithin

das

Jahr

2019.

Andererseits

sind

die

im

Verfügungszeitpunkt

bezogen

auf

den

Zeitpunkt

des

Rentenbeginns

aktuellsten
veröffentlichten
Tabellen
der
LSE
(BGE
150
V
67
E.
4.2,
143
V
295
E.
4.1.3)
anzuwenden.
Vorliegend
datiert
die
angefochtene
Verfügung
vom
2 2.
Februar
2024,
womit
die
am
2 3.
August
2022
veröffentlichte
LSE

2020

anzuwenden

ist.

Diese

weist

für

das

Jahr

2018

ein

unverändertes

durchschnittliches

monatliches

Einkommen

von

Männern

in

Tätigkeiten

im

Sektor

«sonstige

wirtschaftliche

Dienstleistungen»,

ohne

Vermittlung

und

Überlassung

von

Arbeitskräften»

im

Kompetenzniveau

1

von

monatlich

Fr.
4' 579 .--
aus
(www.bfs.admin.ch,
LSE
2020,
Monatlicher
Bruttolohn
[Zentral wert]
nach
Wirtschaftszweigen,
Kompetenzniveau
und
Geschlecht,
Tabelle
TA1_tirage_skill_level
2018 ,
Rubrik
77 ,
79 -82).
Unter
Berücksichtigung
der
durchschnittlichen
Arbeitszeit
im
genannten
Sektor
im
Jahr
2019
von
4 2.1
Stunden

(www.bfs.admin.ch,
Betriebs übliche
Arbeitszeit
nach
Wirtschaftsabteilungen ;
Rubrik
77 +79 -82)
ergibt
sich
ein
Monatslohn
von
Fr.
4' 819.40
(Fr.
4' 579.--
:
40
x
4 2.1).
Unter
Berücksich tigung
der
Lohnentwick lung
im
Jahr
201 9
im
Sektor
«sonstige
wirtschaftliche
Tätigkeiten»
von
0.3

%

(Nominallohnindex;

2016-2023;

Tabelle

T1.15,

www.bfs.admin.ch)

ergibt

sich

ein

Monatslohn

von

Fr.

4'833.90

(Fr.

4' 819.40 .--

x

E. 16

E.

4.1

mit

Hinweisen). 6. 8

Die

Beschwerdegegnerin

gewährte

keinen

zusätzlichen

Abzug,

da

die

gesundheit lichen

Einschränkungen

mit

dem

Pensum

von
50
%
bereits
berücksichtigt
worden
sein
(vgl.
Urk.
7/142).
Dies
ist
nicht
zu
beanstanden :
Die
invaliditätsfremden
Faktoren,
die
zu
einer
Parallelisierung
der
Einkommen
führen
(fehlende
Berufsausbildung,
mangelhafter
Sprachkenntnisse),
vermögen
praxisgemäss
nicht
einen
zusätzlichen

Leidensabzug
zu
begründen
(vorstehend
E.
6.3).
E in
Abzug
ist
bei
Männern
wegen
Teilzeitbeschäftigung
nicht
automatisch
vorzunehmen.
Ob
sich
eine
entsprechende
Reduktion
rechtfertigt,
ist
stets
mit
Blick
auf
den
konkreten
Beschäftigungsgrad
und
die
jeweils
aktuellen

Werte
zu
beurteilen
(Urteil
des
Bundesgerichts
8C_561/2018
vom
4.
März
2019
E.
4.3.1
mit
Hinweisen).
Dabei
ist
die
Tabelle
T18
(Monatlicher
Bruttolohn
(Zentralwert)
nach
Beschäftigungs grad,
beruflicher
Stellung
und
Geschlecht ,
www.bfs.admin.ch)
heranzuziehen.
Der
standardisierte
Median-Bruttolohn

von
Männern
ohne
Kaderfunktion
liegt
bei
einem
Teilzeitpensum
von
50
bis
74
%
im
Vergleich
zu
einem
Vollpensum
(ab
90
%)
gemäss
Tabelle
T18
der
LSE
2018
um
rund
4
%
tiefer,
dies
stellt

aber
praxisgemäss
(allein
für
sich)
keine
überproportionale
Lohneinbusse
dar
(Urteil
des
Bundesgerichts
8C_103/2024
vom
4.
März
2025
E.
5.2.2).
Der
lohnbeeinflussende
Faktor
« Beschäftigungsgrad »
muss
im
Rahmen
der
gesamthaften
Schätzung
mitberücksichtigt
werden
(vgl.
Urteil
des

Bundesgerichts

8C_332/2022

vom

19.

Oktober

2022

E.

5.2.2.1

mit

Hinweisen,

in:

SVR

2023

IV

Nr.

E. 18

S.

63).

Ausgehend

vom

dem

Beschwerdeführer

zumutbaren

umschriebenen

Zumutbar keitsprofil

in

hauptsächlich

sitzender

Tätigkeit

(Urk.

7/129/8

Ziff.

4.3)

bietet

der
massgebliche
ausgeglichene
Arbeitsmarkt
hinreichend
Stellen
an,
welche
dem
gegebenen
Zumutbarkeitsprofil
entsprechen,
zu
denken
ist
etwa
an
einfache
Überwachungs ,
Prüf-
und
Kontrolltätigkeiten.
Die
Notwendigkeit
einer
Toilettennähe
wurde
im
Belastungsprofil
zudem
nicht
erwähnt.
Eine
unterdurchschnittliche

erwerbliche
Verwertbarkeit
der
Restarbeitsfähigkeit
ist
daher
nicht
zu
erwarten,
weshalb
für
einen
zusätzlichen
leidensbedingten
Abzug
vom
Tabellen lohn
kein
Raum
bleibt.
Andere
Faktoren
für
einen
Abzug
vom
Tabellenlohn
nennt
der
Beschwerdeführer
nicht
und
sind
auch

nicht
ersichtlich .
Der
Vergleich
des
Valideneinkommens
von
Fr.
4 4'928.25
mit
dem
Invalidenein kommen
von
Fr.
28' 188.2 5
ergibt
eine
Erwerbseinbusse
von
Fr.
1 6'740.-- .
Somit
bestand
im
Jahr
2019
ein
nicht
anspruchsbegründender
Invaliditätsgrad
von
gerundet
(BGE
130

V

121)

37

%

(100

%

:

Fr.

44'928.25

x

Fr.

16'740.--) .

7.

E. 22

,

N.

130

zu

Art.

28a

IVG).

Dies

folgt

aus

dem

Begriff

«branchenüblich»

(vgl.

Art.

E. 26

bis

Abs.

3

Satz

1
IVV
in
der
erwähnten
Fassung),
womit
sich
für
das
Invalideneinkommen
ein
Betrag
von
Fr.
4 2'462.90
ergibt
(Fr.
4 7'181 .--
x
0.9) .
Angepasst
an
die
allgemeine
Lohnentwicklung
im
Jahr
2024
von
E. 30
Tagen
seit
der

Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis

und
mit
dem
siebenten
Tag
nach
Ostern,
vom
15.
Juli
bis
und
mit
dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46
BGG).
Die
Beschwerdeschrift
ist
dem
Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweismittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer

Rechtsvertretung

zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden

sind

beizulegen,

soweit

die

Partei

sie

in

Händen

hat

(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin FehrLienhard

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.